Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 2, Februar 2023

Inhalt

Aktuelles 2
Abschöpfung von Überschusserlösen: Angebot zur unternehmensindividuellen Unterstützung 2

Gesetzgebung 2
Die Novelle des MsbG 2

Archiv 3
Hier finden Sie unsere alten Ausgaben des Newsletters: 3

Über uns 3
Ihre Ansprechpartner 3

pwc

Aktuelles

Abschöpfung von Überschusserlösen: Angebot zur unternehmensindividuellen Unterstützung

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

RA Dominik Martel
Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RA Christian Teßmann
Tel.: +49 211 981-4787
christian.tessmann@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Am 24. Dezember 2022 sind die Bestimmungen des Strompreisbremsengesetzes („StromPBG“) in Kraft getreten. Neben der namensgebenden Strompreisbremse enthält das Gesetz auch Vorgaben für die Erzeuger und Netzbetreiber bezüglich der Abschöpfung von Überschusserlösen, die zur Finanzierung der Strompreisbremse dienen.

Die Mechanismen der Energiepreisbremsen finden bis mindestens Ende 2023 Anwendung. Hierbei liegt das besondere Augenmerk auf folgenden Themenschwerpunkten:

- Identifikation anspruchsberechtigter Kunden
- Unternehmensindividuelle Kalkulation Umsatzgrenzen für die Ermittlung der Förderfähigkeit
- Wirksamkeit von Preisanpassungen/regulatorische Vorgaben im Rahmen der Preisbremsengesetze
- Rechtsrahmen Preiskalkulation/Prüfmaßstäbe des BKartA – auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit nach § 315 BGB
- Kundenkommunikation
- Umsetzung Notfallversorgung / Vorgaben zur Versorgungsunterbrechnung
- Schnittstelle IT – operative Umsetzung Preisbremse in den Abrechnungssystemen
- Verpflichtungen im Rahmen der Abschöpfung von Überschusserlösen

Wir haben zahlreiche Nachragen von Energieversorgern erhalten, wie wir bei der Erstanalyse und Umsetzung der „Abschöpfung von Überschusserlösen“ unterstützen können. Vielen von Ihnen konnten wir einen ersten Überblick geben bei den zahlreichen Webinaren, die von uns in den letzten Tagen zum Thema durchgeführt wurden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Flyern.

Gesetzgebung

Die Novelle des MsbG

RA Dominik Martel
Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RAin Hanne Schöppner
Tel.: +49 40 6378-2512
hanne.schoeppner@pwc.com

Mit dem Titel „Neustart zur Digitalisierung der Energiewende“ ist Anfang Dezember ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht und mit dem am 11. Januar 2023 gefassten Kabinettsbeschluss fortgeschrieben worden.

Die Novellierung des MsbG zielt auf die Dynamisierung sowie Flexibilisierung des Rollouts bis Ende 2032 ab. Unter der Bezeichnung „agiler Rollout“ sollen insbesondere der Einbau von intelligenten Messsystemen beschleunigt, die Netzbetreiber mehr an den Kosten beteiligt und schließlich ein Anreiz für mehr Wettbewerb und am Markt geschaffen werden.

Im Rahmen dieses Newsletters haben wir Ihnen ein Mandantenrundschreiben über die konkreten Änderungen der MsbG-Novelle beigefügt. Wir werden Sie über die MsbG-Novelle weiterhin informieren und beraten Sie gerne bezüglich daraus resultierender Handlungsoptionen oder sonstiger Fragen rechtlicher Natur. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie z.B. Interesse an einem maßgeschneiderten Inhouse-Workshop haben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Flyern.

Archiv

Hier finden Sie unsere alten Ausgaben des Newsletters:

https://legal.pwc.de/de/news/newsletter/legal-news-energierecht)

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Übergewinnabschöpfung nach dem StromPBG – Aufgaben und Pflichten der Verteilernetzbetreiber

Ausgangssituation

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Dezember 2022 sind die Bestimmungen des Strompreisbremsengesetzes („StromPBG“) in Kraft getreten. Neben der namensgebenden Strompreisbremse enthält das Gesetz auch Vorgaben für die Abschöpfung von Überschusserlösen der Erzeuger, die zur Finanzierung der Strompreisbremse dienen.

Die vorläufig mindestens bis zum 1. Juli 2023 stattfindende Abschöpfung der Überschusserlöse wird maßgeblich durch die Anschlussnetzbetreiber abgewickelt, die die Zahlungen der Erzeuger zu empfangen und weiterzuleiten haben.

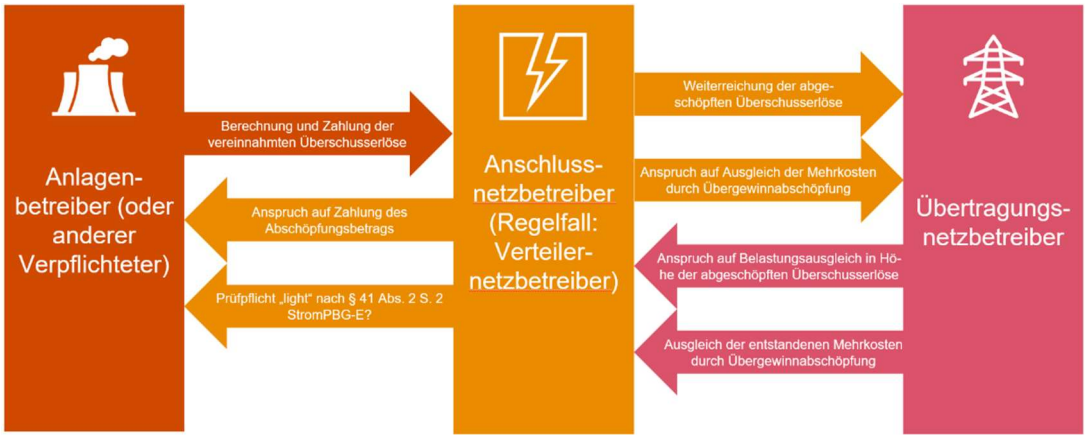

Das PwC-Netzwerk bietet Ihnen auch bei der Umsetzung dieser neuen Vorgaben die bewährte interdisziplinäre Unterstützung durch unsere Experten aus den Bereichen Energierecht, Regulatorik, Energiewirtschaft und IT-Organisation.

Folgende allgemeine Themenschwerpunkte haben wir im Zusammenhang mit der Übergewinnabschöpfung identifiziert:

pwc

- Abwicklung der Weiterleitung der Zahlungen an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber
- Buchhalterische Entflechtung und Erfassung der abgeschöpften Überschusserlöse
- Ausgleichsanspruch des Verteilernetzbetreibers gegen den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber
- Anerkennung von gestiegenen Personal-, IT-Dienstleistungs- und Kapitalkosten aufgrund der Übergewinnabschöpfung und Abgleich mit den bereits regulatorisch anerkannten Kosten
- Darlegung und Begründung gestiegener Kosten aufgrund der Übergewinnabschöpfung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber
- Prüfpflichten der Verteilernetzbetreiber
- Identifizierung von Datenmeldepflichten an die Bundesnetzagentur und den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber

Umsetzung der Übergewinnabschöpfung

Wir bieten Ihnen folgende unternehmensindividuelle Unterstützung an

In einem ca. 2,5-stündigen „Kick-off“-Onlineworkshop gehen wir mit Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der von der Bundesregierung vorgesehenen Übergewinnabschöpfung durch und ermitteln so den Status Quo der Umsetzung in Ihren Häusern sowie die noch offenen Fragestellungen. Uns geht es nicht darum, für Sie bekannte Inhalte zu wiederholen, sondern die konkreten in Ihrem Haus offenen Punkte aufzugreifen und operative Unterstützung für die Umsetzung der Punkte in Ihren Prozessen (egal ob manuell oder systemisch) sowie Arbeitshilfen zu geben.

Ihre individuellen Fragestellungen greifen wir mit Experten aus unserem Haus auf und werden sie entsprechend der benötigten Disziplin beantworten – im Anschluss stehen wir als Ihr Ansprechpartner zum Thema fortlaufend zur Verfügung.

① Prüfung	② Umsetzung der Abschöpfung	③ Mitteilungspflichten	④ Finanzieller Ausgleich
✓ Prüfung, Geltendmachung und Darlegung der Ansprüche auf Zahlung der vereinnahmten Überschusserlöse gegen die Anlagenbetreiber. ✓ Ermittlung der netzbetreiberspezifischen Prüfpflichten.	✓ Expertise zu rechtlichen Sonderfällen, die der Gesetzgeber nicht explizit erfasst hat. ✓ Unterstützung bei der praxisgerechten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. ✓ Risikobewertungen bei unklarer Rechtslage.	✓ Ermittlung der Kontoführungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. ✓ Prüfung und Unterstützung bei der Umsetzung der Datenmeldepflichten an den ÜNB und die Bundesnetzagentur.	✓ Prüfung des Erstattungsanspruchs gegen den ÜNB dem Grund und der Höhe nach. ✓ Ermittlung der entstandenen Mehrkosten und Abgleich mit den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten. ✓ Aufbereitung und Darlegung der Mehrkosten gegenüber dem ÜNB.

Sie erhalten bei PwC die rechtliche, wirtschaftliche und strategische Beratung aus einer Hand. Profitieren Sie von unserem Netzwerk!

Konditionen und Kosten

Die Durchführung erfolgt kurzfristig zum Pauschalpreis

Aufgrund der zeitlichen Herausforderungen der operativen Umsetzung der Vorgaben in Zusammenhang mit der Übergewinnabschöpfung möchten wir unsere Unterstützung möglichst schnell und unkompliziert anbieten.

Wir bieten Ihnen daher die Durchführung eines Online-Workshops (ca. 2,5 Stunden) zu einem **Pauschalpreis von 3.600 Euro netto zzgl. Auslagenpauschale** an. Selbstverständlich können wir dabei auch auf die von Ihnen vorab übermittelten individuellen Fragestellungen eingehen. Die Teilnahme steht allen interessierten Mitarbeiter:innen aus Ihrem Hause frei.

Für die Durchführung eines solchen Online-Workshops wenden Sie sich bitte an Frau Emine Gülsüm Kalkan (**emine.guelsuem.kalkan@pwc.com**) und geben Sie die folgenden Daten an:

- Firma, die Leistungs- und Rechnungsempfänger ist
- Anschrift der Firma
- Ansprechpartner mit Namen und E-Mail-Adresse

Optional können Sie uns gerne folgendes mitteilen:

- Terminwunschvorschlag
- gewünschte Schwerpunkte

Wir werden dann einen Rahmenberatungsvertrag der PwC Legal AG nebst Vergütungsvereinbarung, die wir aus standesrechtlichen Gründen separat abschließen müssen, für Sie vorbereiten und Ihnen per E-Mail zukommen lassen.

Auf der Grundlage des Rahmenberatungsvertrages unterstützen wir Sie auch nach dem Online-Workshop fortlaufend und auf Abruf zu offenen Fragestellungen. Den Aufwand stimmen wir vorab selbstverständlich mit Ihnen ab, damit für Sie volle Kostentransparenz gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Martel, LL.M. Thorsten Roll, LL.M.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner bei der PwC Legal AG

Energierecht

Peter Mussaeus
Rechtsanwalt & Partner
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Dominik Martel, LL.M.
Rechtsanwalt & Director
Tel.: +49 521 96497902
dominik.martel@pwc.com

Hanne Schöppner
Rechtsanwältin & Senior Associate
Tel.: +49 40 63782512
hanne.schoeppner@pwc.com

Thorsten Roll, LL.M.
Wirtschaftsjurist & Senior Associate
Tel.: +49 211 9815569
thorsten.roll@pwc.com

Ihre Ansprechpartner bei der PwC GmbH WPG

Jan-Frederik Zöckler
Partner Energy & Utilities
Tel.: +49 69 9585-5530
jan.zoeckler@pwc.com

Mario Meyer
Manager Energy & Utilities
Tel.: +49 30 26361393
mario.meyer@pwc.com

Januar 2023 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de

Übergewinnabschöpfung nach dem StromPBG – Aufgaben und Pflichten der Stromerzeuger

Ausgangssituation

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Dezember 2022 sind die Bestimmungen des Strompreisbremsengesetzes („StromPBG“) in Kraft getreten. Neben der namensgebenden Strompreisbremse enthält das Gesetz auch Vorgaben für die Abschöpfung von Überschusserlösen der Erzeuger, die zur Finanzierung der Strompreisbremse dienen.

Die vorläufig mindestens bis zum 1. Juli 2023 stattfindende Abschöpfung der Überschusserlöse wird maßgeblich durch die Anschlussnetzbetreiber abgewickelt, die die Zahlungen der Erzeuger zu empfangen und weiterzuleiten haben.

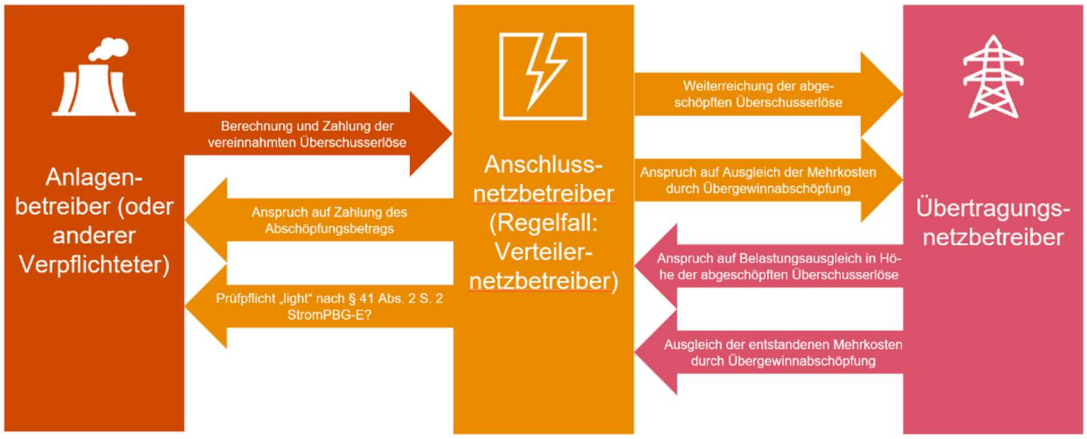

Das PwC-Netzwerk bietet Ihnen auch bei der Umsetzung dieser neuen Vorgaben die bewährte interdisziplinäre Unterstützung durch unsere Experten aus den Bereichen Energierecht, Regulatorik, Energiewirtschaft und IT-Organisation.

Folgende allgemeine Themenschwerpunkte haben wir im Zusammenhang mit der Übergewinnabschöpfung identifiziert:

pwc

- Identifikation der von der Überschusserlösabschöpfung erfassten Erzeugungsanlagen im Konzern
- Identifikation von etwaigen Gesamtschuldtatbeständen und konzerninternen Vermarktungssachverhalten
- Erörterung und Prüfung von Zweifelsfällen z.B. im Zusammenhang mit Stromspeichern, Dampfsammelschienenanlagen sowie gemeinsam genutzter Einspeisepunkte
- Prüfung von anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen
- Meldung von Absicherungsgeschäften
- Ermittlung der einschlägigen Referenzkosten, Prüfung etwaiger Optionen
- Berechnung der vereinnahmten Überschusserlöse, Korrektur um das Ergebnis von Absicherungsgeschäften
- Zahlung der vereinnahmten Überschusserlöse an den Verteilnetzbetreiber
- Prüfung und ggf. Anpassung bestehender Verträge z.B. mit Verpächtern, Dienstleistern
- Identifikation von Meldepflichten gegenüber Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber sowie ggf. Bundesnetzagentur und Gesellschaftern
- Identifikation etwaiger Prüfpflichten

Umsetzung der Übergewinnabschöpfung

Wir bieten Ihnen folgende unternehmensindividuelle Unterstützung an

In einem ca. 2,5-stündigen „Kick-off“-Onlineworkshop gehen wir mit Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der von der Bundesregierung vorgesehenen Übergewinnabschöpfung durch und ermitteln so den Status Quo der Umsetzung in Ihren Häusern sowie die noch offenen Fragestellungen. Uns geht es nicht darum, für Sie bekannte Inhalte zu wiederholen, sondern die konkreten in Ihrem Haus offenen Punkte aufzugreifen und operative Unterstützung für die Umsetzung der Punkte in Ihren Prozessen (egal ob manuell oder systemisch) sowie Arbeitshilfen zu geben.

Ihre individuellen Fragestellungen greifen wir mit Experten aus unserem Haus auf und werden sie entsprechend der benötigten Disziplin beantworten – im Anschluss stehen wir als Ihr Ansprechpartner zum Thema fortlaufend zur Verfügung.

① Prüfung	② Umsetzung der Abschöpfung	③ Mitteilungspflichten
✓ Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung der vereinnahmten Überschusserlöse an den Verteilnetzbetreiber. ✓ Ermittlung der spezifischen Berechnungsgrundlagen und Optionen.	✓ Expertise zu rechtlichen Sonderfällen, die der Gesetzgeber nicht explizit erfasst hat. ✓ Unterstützung bei der praxisgerechten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. ✓ Risikobewertungen bei unklarer Rechtslage.	✓ Ermittlung der Mitteilungs- und Prüfungspflichten. ✓ Prüfung und Unterstützung bei der Umsetzung der Meldepflichten an den VNB, ÜNB und ggf. die Bundesnetzagentur.

Sie erhalten bei PwC die rechtliche, wirtschaftliche und strategische Beratung aus einer Hand. Profitieren Sie von unserem Netzwerk!

Konditionen und Kosten

Die Durchführung erfolgt kurzfristig zum Pauschalpreis

Aufgrund der zeitlichen Herausforderungen der operativen Umsetzung der Vorgaben in Zusammenhang mit der Übergewinnabschöpfung möchten wir unsere Unterstützung möglichst schnell und unkompliziert anbieten.

Wir bieten Ihnen daher die Durchführung eines Online-Workshops (ca. 2,5 Stunden) zu einem **Pauschalpreis von 3.600 Euro netto zzgl. Auslagenpauschale** an. Selbstverständlich können wir dabei auch auf die von Ihnen vorab übermittelten individuellen Fragestellungen eingehen. Die Teilnahme steht allen interessierten Mitarbeiter:innen aus Ihrem Hause frei.

Für die Durchführung eines solchen Online-Workshops wenden Sie sich bitte an Frau Sabrina Allreitz (**sabrina.allreitz@pwc.com**) und geben Sie die folgenden Daten an:

- Firma, die Leistungs- und Rechnungsempfänger ist
- Anschrift der Firma
- Ansprechpartner mit Namen und E-Mail-Adresse

Optional können Sie uns gerne folgendes mitteilen:

- Terminwunschvorschlag
- gewünschte Schwerpunkte

Wir werden dann einen Rahmenberatungsvertrag der PwC Legal AG nebst Vergütungsvereinbarung, die wir aus standesrechtlichen Gründen separat abschließen müssen, für Sie vorbereiten und Ihnen per E-Mail zukommen lassen.

Auf der Grundlage des Rahmenberatungsvertrages unterstützen wir Sie auch nach dem Online-Workshop fortlaufend und auf Abruf zu offenen Fragestellungen. Den Aufwand stimmen wir vorab selbstverständlich mit Ihnen ab, damit für Sie volle Kostentransparenz gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Teßmann
Rechtsanwalt

Björn Jacob
Rechtsanwalt

Kontakt

Ihre Ansprechpartner bei der PwC Legal AG

Energierecht

Peter Mussaeus
Rechtsanwalt & Partner
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Christian Teßmann
Rechtsanwalt
Tel.: +49 0211 981-4787
christian.tessmann@pwc.com

Björn Jacob
Rechtsanwalt
Tel.: + 49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Ihre Ansprechpartner bei der PwC GmbH WPG

Jan-Frederik Zöckler
Partner Energy & Utilities
Tel.: +49 69 9585-5530
jan.zoeckler@pwc.com

Mario Meyer
Manager Energy & Utilities
Tel.: +49 30 26361393
mario.meyer@pwc.com

Januar 2023 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

www.pwc.de

PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 22, 40474 Düsseldorf

An alle
Verteilernetzbetreiber und
Energieversorgungsunternehmen

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Georg-Glock-Straße 22
40474 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwclegal.de

Tel.: +49 521 9649-7902
Fax: +49 69 9585-9
Dominik.Martel@pwc.com

25. Januar 2023
Unser Zeichen:
DMA/HSC MsbG

Mandantenrundschreiben

Thema: Die Novelle des MsbG – Die wichtigsten (geplanten) Änderungen im Überblick

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem Anfang Dezember 2022 ein umfangreicher Referentenentwurf für das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) seitens des Bundeswirtschaftsministeriums vorgelegt wurde, hat das Bundeskabinett am 11. Januar 2023 dem Gesetzentwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende („GNDEW“) mit dem sog. **Kabinettsbeschluss** zugestimmt. Ziel ist es, den Einbau von intelligenten Messsystemen zu beschleunigen, die Netzbetreiber mehr an den Kosten zu beteiligen und einen Anreiz für mehr Wettbewerb am Markt zu schaffen. Nachfolgend möchten wir Ihnen die **geplanten Änderungen** zusammenfassend darstellen:

Eine der zentralen Säulen der MsbG-Novelle stellt die Beschleunigung des Rollouts dar. Diese soll zum einen dadurch erreicht werden, dass **jeder Kunde auf Antrag zeitnah ein intelligentes Messsystem** eingebaut bekommen kann. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses Vorgehen nicht eher den Rollout abbremst, denn grundsätzlich müssten alle Kundenanträge vorgezogen werden, ohne dabei den Nutzen für das Gesamtsystem zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber begründet das Vorgehen – insbesondere die Kostenverschiebung von Kunden auf den Netzbetreiber – aber gerade mit dem Vorteil für das Gesamtsystem, so dass die fehlende Priorisierung der Kunden durch die Messstellenbetreiber vermutlich einer der Hauptdiskussionspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren sein dürfte.

...

Vorsitzender des Aufsichtsrats: RA StB Björn Viebrock
Vorstand: RA StB Daniel Kast, RA Dr. Dirk Stiller
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 74165 ·
Berlin · Bielefeld · Bremen · Düsseldorf · Erfurt · Essen · Frankfurt/M. · Hamburg · Hannover · Kassel · Köln · Leipzig · Mannheim · München · Nürnberg · Osnabrück · Saarbrücken · Stuttgart

Zum anderen soll zwecks Beschleunigung des Rollouts und Reduzierung der bürokratischen Anforderungen das Erfordernis der **Marktanalyse und Markterklärung** des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie die **Drei-Hersteller-Regel**, welche bisher für jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte, **entfallen**. Stattdessen soll ein **„agiler" Rollout** ab sofort mit den bereits zertifizierten Geräten in den meisten Einbaufällen starten dürfen. Konkret bedeutet dies, dass der Rollout bei Messtellen bis einschließlich 100.000 kWh Jahresverbrauch und bei Messstellen von Anlagen bis einschließlich 25 kW ab sofort (d.h. mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle) oder verpflichtend ab 2025 beginnen kann bzw. muss. Dabei müssen zunächst bestimmte Steuer- und Schaltfunktion nicht im Funktionsumfang sein.

Neu ist, dass bis zum Jahr 2028 ein **Anteil von 20 Prozent** (statt bisher 10 Prozent) der betroffenen Anschlüsse mit einer Einbauverpflichtung über ein intelligentes Messsystem verfügen muss, sowohl hinsichtlich Letztverbraucher als auch hinsichtlich Anlagenbetreiber. Die übrigen Rolloutquoten sind indes nach 2028 (2030 50 Prozent und 2032 bereits 95 Prozent) unverändert im Kabinettsbeschluss übernommen worden.

Für den Fall, dass der zügige Netzanschluss durch den Messstellenbetreiber nicht umgesetzt wird, hat der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer als ultima ratio die Möglichkeit, den **Zähler im NS-Netz selbst zu setzen**. Allerdings hat die Selbstvornahme auf eigene Kosten und unter Einhaltung der geltenden anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und scheidet aus, wenn bereits ein Smart Meter Gateway verbaut ist. Diese neue Regelung im Kabinettsbeschluss ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf teilweise lange Wartezeiten beim Zählereinbau.

Neben der Beschleunigung des Rollouts stellt die Verteilung der Messstellenbetriebsentgelte eine weitere bedeutende Änderung dar. Der Entwurf nennt für jeden Einbaufall die Gesamt-Preisobergrenze (POG) und teilt diese darüber hinaus in eine **POG des Anschlussnutzers und eine POG des Anschlussnetzbetreibers** auf. So zahlen beispielsweise Haushalte bei einem Verbrauch bis 10.000 kWh 20 Euro im Jahr für den Messstellenbetrieb, wohingegen der Netzbetreiber 80 Euro zu tragen hat. Durch die neuen POG und Messentgelte werden für Verbraucher und Anlagenbetreiber die Kosten für ein intelligentes Messsystem deutlich gesenkt und im Gegenzug die

...

Netzbetreiber stärker an der Kostentragung beteiligt. Begründet wird dies damit, dass die Netzbetreiber vom Rollout besonders profitieren dürften, da zukünftig alle intelligenten Messsystemen viertelstundenscharf bilanziert werden sollen und so z.B. notwendige Netzzustandsdaten vereinfacht erhoben werden können und die Netzausbauplanung sowie der Netzbetrieb insgesamt effizienter werden.

Um langfristig Anreize zu schaffen, Verbräuche in Zeiten hoher Einspeisung zu verlagern, sieht der Kabinettsentwurf zudem die Abschaffung der De-Minimis-Schwelle ab dem 1. Januar 2025 vor (im vorherigen Gesetzesentwurf musste dies erst ab 2026 verpflichtend umgesetzt werden). Aktuell müssen lediglich Lieferanten, die mehr als 100.000 Letztverbraucher beliefern, ihren Kunden mit intelligenten Messsystemen einen **dynamischen Stromtarif** anbieten. Nunmehr sind ab 2025 sämtliche Lieferanten verpflichtet, dynamische Tarife anzubieten.

Die bisherigen Regelungen zur Sicherstellung des Messstellenbetriebs beim Ausfall eines Messstellenbetreibers werden ergänzt und neugestaltet. Zentrales Element stellt dabei die Etablierung des sog. **Auffangmessstellenbetreibers** dar. Dieser soll immer dann zuständig sein, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist oder nicht oder nicht mehr über die erforderlichen Zertifikate bzw. Genehmigungen verfügt. Der Auffangmessstellenbetreiber soll derjenige gMSB sein, der auf Basis der Monitoring-Daten die meisten intelligenten Messysteme betrieben hat. Während beim Verlust der Zertifizierung und der fehlenden Genehmigung bisher lediglich eine Verpflichtung zur Ausschreibung der Grundzuständigkeit vorgesehen ist (was zu einem erheblichen Zeitverzug geführt hätte), sieht der Kabinettsbeschluss nunmehr die Übernahme der Grundzuständigkeit kraft Gesetzes durch den Auffangmessstellenbetreiber nach sechs Monaten vor. Wird die Grundzuständigkeit in diesem Zeitraum nicht übertragen, endet nach sechs Monaten dieser sogenannte Notbetrieb und der Auffangmessstellenbetreiber rückt mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes entschädigungslos in die Grundzuständigkeit ein.

Der Messstellenbetreiber nimmt in seiner Rolle als Smart-Meter-Gateway-Administrator für alle Anwendungen, die über intelligente Messsysteme abgewickelt werden, die Rolle eines technischen Dienstleisters ein. Diese Rolle wird mit der Novellierung

nun weiter beschrieben. Der Gesetzesentwurf unterscheidet dabei weiterhin zwischen Standard- und Zusatzleistungen. So haben nach § 34 Abs. 1 alle Messstellenbetreiber die dort angeführten Standardleistungen anzubieten. Darüber hinaus sind in § 34 Abs. 3 die optionalen Zusatzleistungen und in § 34 Abs. 2 die **verpflichtenden Zusatzregelungen** geregelt. Auf Letztere haben Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem EEG und Anlagenbetreiber nunmehr einen Leistungsanspruch, so dass eine Verweigerung seitens des gMSB nur möglich ist, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

Die **Kostenverteilung** entsprechender Leistungen ist zudem in § 3 Abs. 1 geregelt. Danach teilt das Gesetz grundsätzlich die Kosten bezüglich der Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers auf die verschiedenen Entgeltschuldner auf. So sind dies bei Standardleistungen nach § 30 der Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber sowie der Anschlussnetzbetreiber, bei Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 hingegen der jeweilige Besteller der Leistung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag und der Energielieferant (auf dessen Verlangen) mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag geschlossen hat. In einem solchen Fall stellt der Kabinettsentwurf klar, dass auch der Lieferant Schuldner der Messentgelte sein kann.

Wir werden Sie über die MsbG-Novelle weiterhin informieren und beraten Sie gerne bezüglich daraus resultierender Handlungsoptionen oder sonstiger Fragen rechtlicher sowie vertrieblicher Natur. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie z.B. Interesse an einem maßgeschneiderten Inhouse-Workshop haben.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dominik Martel
Rechtsanwalt

Hanne Schöppner
Rechtsanwältin